

# Niederschrift

---

über die öffentliche Sitzung Nr. 10 des Marktgemeinderates Hohenfels am 09. März 2021 in Hohenfels um 19:00 Uhr im Keltensaal

Sämtliche 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bgm. Christian Graf  
**Schriftführer war:** Nina Loritz

---

**Anwesend waren:**

Bernhard Birgmeier, Christian Paulus, Thomas Münchsmeier, Jonas Mirbeth, Simon Koller, Christina Vogl, Markus Bogner, Fabian Boßle, Albert Vogl, Volker Kotzbauer, Karin Dechant, Andreas Spangler, Leonhard Böhm, Stefan Spandl

---

**Außerdem war anwesend:**

---

**Entschuldigt abwesend war:**

---

**Unentschuldigt abwesend waren:**

---

**Beschlussfähigkeit war gegeben.**

TOP	Thema	Sachverhaltsdarstellung	Abst. Erg.
		<p>Gegen die Tagesordnung und das Protokoll vom 09.02.2021 wurden keine Einwände erhoben, beides gilt als genehmigt.</p>	
1	<p><b>Bauangelegenheiten</b></p>	<p>Vortrag:  Umbau Zweifamilienhaus Birgmeier in Großbissendorf, Hauptstraße 23, 92366 Hohenfels. Herr Bernhard und Frau Christa Birgmeier planen den Umbau, die Modernisierung und Erweiterung Ihres Zweifamilienwohnhauses sowie die Errichtung von Garagen in Großbissendorf.  Die Unterlagen sind vollständig, die Abstandsflächen wurden nach den Vorgaben der seit 01.02.2021 gültigen Bauordnung nachgewiesen, die Unterschriften der Nachbarn liegen vor.</p> <p>Beschluss:  Dem Bauantrag der Eheleute Birgmeier wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.</p>	<p>MR  Birgmeier persönlich betroffen</p> <p>14 gegen 0  Stimmen</p>
2	<p><b>Bauvoranfrage</b></p>	<p>Vortrag:  Marissa Spangler und Maximilian Stan, wohnhaft in 93053 Regensburg, Lore-Kullmer-Str. 14 stellen einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr.14 der Gemarkung Raitenbuch. Eine Zufahrt zum Baugrundstück ist gem. einem mit Schreiben vom 27.02.2021 vorgelegtem Auszug aus der Urkunde Nr. 432/75 vom 11.03.1975 den Ehegatten Spangler im Rahmen des Verkaufs des Raitenbacher Dorfplatzes an die Gemeinde Raitenbuch zugesichert worden. Alles Weitere ist im Rahmen einer Sondervereinbarung zu regeln.</p> <p>Der Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Schloßstraße ist möglich; Lage und Kostenübernahme sind mittels Sondervereinbarung zu regeln. Auf die Fälligkeit von Herstellungsbeiträgen sei hier bereits vorsorglich hingewiesen. Die Erschließung mit Wasser, Strom und Telekommunikation ist mit den entsprechenden Versorgern (ZV Laber-Naab, Bayernwerk, Telekom o.ä.) zu klären und mit dem Markt</p>	

		<p>Hohenfels abzusprechen. Etwa anfallende Kosten z. B. für Wiederherstellung im Zufahrtsbereich/öffentlichem Grün gehen zu Lasten des Antragstellers; alle Maßnahmen sind mit dem Markt Hohenfels vor Ausführung zu klären, von diesem genehmigen und abnehmen zu lassen.</p> <p>Beschluss: Dem Antrag auf Vorbescheid wird mit Hinweis auf vorgenannte Punkte zugestimmt.</p>	15 gegen 0 Stimmen
3	<b>Bebauungspläne</b>	<p><b>1.Vorhabenbezogener B-Plan Gewerbebetrieb Haarziegelhütte</b></p> <p>Vortrag: Nach Durchführung des in der Marktratssitzung am 12.01.2021 beschlossenen Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung TÖB) zusammen mit dem Verfahren nach §3 Abs. 3 BauGB (Beteiligung Öffentlichkeit) liegen die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach erfolgter zweiter Auslegung und Anhörung vor. Die Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge werden nun bekanntgegeben; der Satzungsbeschluss ist anschließend zu fassen.</p> <p><b>Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge vom AB Iberl siehe Anlage:</b></p> <p>Keine Einwände hatten folgende Träger öffentlicher Belange:          -Landratsamt Neumarkt, Immissionsschutz          -Landratsamt Neumarkt, Bauordnungsrecht          -Staatliches Bauamt Regensburg          -Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern          -Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Kreisbrandinspektion, Vorbeugender Brandschutz          -Markt Beratzhausen          -Stadt Parsberg          -Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz          -Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten          -Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung          -Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	

		<p><b>Abwägungen und Stellungnahmen</b></p> <p>Abzuwägende Stellungnahmen, die jeweils im Wortlaut bekanntgegeben werden, kamen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:</p> <p><b>1.Regionaler Planungsverband Regensburg vom 02.03.2021</b>  Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 12 „Kuppenlandschaft der mittleren Frankenalb“. In diesen kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg in den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.  Gemäß Regionalplan soll die Siedlungstätigkeit in den landschaftlichen Vorhaltegebieten vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen. Den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist hierzu besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Bemerkungen: MR Boßle nimmt wegen familiärer Beziehungen zum Antragsteller an den Abstimmungen diesen TOP betreffend nicht teil.</p> <p>Beschluss:  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt; die Planung wurde mit der Fachkraft für Naturschutz abgestimmt; das Schutzgut Landschaftsbild wurde in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p><b>2.BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 03.03.2021</b></p> <p>Gegen die FNP-Änderung und die Aufstellung eines Bebauungsplans bestehen keine Einwendungen. Durch die vorgesehene gewerbliche Nutzung sind kaum Emissionen für den angrenzenden Wald zu erwarten. Falls sich diese Nutzung jedoch ändern sollte, müsste auch dieser Aspekt neu berücksichtigt werden.</p>	<p>14 gegen 0  Stimmen</p>
--	--	--	--------------------------------

		<p>Erfreulich ist die Möglichkeit von Dach- bzw. Fassadenbegrünungen, auch die Nutzung von Photovoltaik. Diese sollte jedoch ernsthaft in die Planungen mitaufgenommen werden. Dies hält der BUND Naturschutz für sehr wichtig, um die Energiewende mit dem notwendigen dezentralen Zubau von erneuerbaren Energien zu verwirklichen und so zum Erreichen der Klimaziele beizutragen. Bauträger können sich diese Investitionen auch fördern lassen.</p> <p>Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird in den örtlichen Vorschriften ergänzt, dass eine Dachbegrünung und Sonnenenergienutzung ausdrücklich gewünscht ist.</p> <p><b>3.Landratsamt Neumarkt, hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz 03.03.2021</b></p> <p>Mit den vorliegenden Planunterlagen besteht im wesentlichen Einverständnis. Die Spenderflächen für die Heumulchsaat müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, bevor der Bebauungsplan in Kraft gesetzt wird. Möglicherweise sind keine geeigneten Spenderflächen verfügbar, dies muss vorab geklärt werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass im Jahr 2021 Saatgut aus dem Naturraum der fränkischen Alb verfügbar sein wird.</p> <p>Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen ist unter § 5 (8) und (9) die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bereits vorgeschrieben. Die Abstimmung erfolgt durch den Vorhabenträger dann im Zuge der Umsetzung der Bebauung.</p> <p><b>4. Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 24.02.2021</b></p> <p>Zum o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände. Weiterhin werden allgemeine Hinweise im Hinblick auf den Schutz vor Wasser, Altlasten und Entwässerungskonzept gegeben.</p> <p>Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen; die Hinweise wurden bereits über Festsetzungen und Hinweise in die Planung aufgenommen.</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p> <p>14 gegen 0 Stimmen</p> <p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	--	---

	<p><b>Negative Stellungnahme:</b></p> <p><b>Regierung der Oberpfalz, landesplanerische Stellungnahme vom 02.03.2021</b></p> <p>Hierzu wird erneut festgestellt, dass in Folge der vorgelegten Standortalternativenprüfung keine Rechtfertigung für ein Abweichen vom Anbindegebot entsprechend des 1. Ausnahmetatbestandes zu LEP-Ziel 3.3 besteht. Es wurden keine spezifischen Standortkriterien festgelegt, welche eine Realisierung an den vorhandenen Misch- und Dorfgebieten, etwa in den Ortsteilen Großbissendorf, Raitenbuch, oder Markstetten, ausschließen. Ein pauschaler Anschluss an einer Siedlungsanbindung aus Gründen des Immissionsschutzes ist nicht gerechtfertigt. Zudem sind laut Aussagen des Marktes, u.a. auf Seite 9 in der Begründung der Änderung des FNP, durchaus vorhandene und geeignete Flächen vorhanden, jedoch nur nicht verfügbar. Eine nicht gegebene Verfügbarkeit vorhandener und geeigneter Grundstücke stellt jedoch keinen Grund für ein Abweichen vom Anbindegebot dar. Zudem wird der Aussage widersprochen, wonach in Folge des Vorhabens ein Lückenschluss zwischen Haarziegelhütte –Ost und –West und somit eine kompakte Siedlungseinheit mit prägnantem städtebaulichen Gewicht geschaffen werde. Die bestehende Waldfläche, welche durch das Vorhaben unberührt bliebe, stellt weiterhin eine Zäsur innerhalb des Ortsteils dar und der Ortsteil Haarziegelhütte stellt auf Grund seiner Lage im Außenbereich auch weiterhin keine geeignete Siedlungseinheit für eine Anbindung dar.</p> <p>Zum Bedarf für die Flächenneuausweisung wurde in o.g. Schreiben festgestellt, dass dieser auf Grund des konkreten Vorhabens als gegeben angesehen wird, jedoch gilt dies nur für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Die in der Änderung des Flächennutzungsplanes bereits enthaltene Fläche für möglich künftige Betriebserweiterungen in Richtung Süden stellt eine unzulässige Vorratsplanung dar, für welche derzeit kein Bedarf besteht.</p> <p>Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass die vorgelegte Planung weiterhin nicht den Zielen und Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p><b>Beschluss:</b> Die Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Marktes Hohenfels handelt es sich bei dem Ortsteil Haarziegelhütte um eine geeignete Siedlungseinheit, an welche das vorgesehene Gewerbegebiet angebunden</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	-------------------------------

		<p>werden kann. Das vorhandene Waldstück als Zäsur zwischen der eher gewerblichen Nutzung im Westen und der mehrheitlich durch Wohnnutzung geprägten Ostseite von Haarziegelhütte entschärft dabei deutlich mögliche immissionsrelevante Konflikte. Der Markt Hohenfels beabsichtigt insbesondere aus nachfolgenden Gründen die Planung weiterzuverfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-das Plangebiet ist verkehrstechnisch bereits voll erschlossen; es sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen mit damit verbundenem Flächenverbrauch notwendig; Ziel des Landesentwicklungsprogramms ist es unter anderem, unnötigen Flächenverbrauch zu verhindern. Dem wird Rechnung getragen, da nur die für das Vorhaben (vorhabenbezogener b-Plan) notwendige Fläche bebaut wird. Der Bedarf selbst wurde von der Regierung als gegeben angesehen.</li> <li>-Auch nach gemeindeweiter Prüfung ist kein alternatives Grundstück erkennbar, welches für die Umsetzung der Planung realistisch in Frage kommen würde.</li> <li>-Die vorgesehene, inhabergeführte kleinteilige gewerbliche Nutzung, ist in die dörflich-landwirtschaftliche Umgebung sehr gut integrierbar.</li> <li>-Durch das vorhandene Waldstück östlich des Plangebietes ist das geplante Vorhaben kaum einsehbar. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Konflikte mit vorhandenen Wohnbebauungen sind somit nicht zu erwarten.</li> <li>-Die vorhandene Topografie kommt einer gewerblichen, forstwirtschaftlichen Nutzung entgegen.</li> <li>-Durch die Grenzlage zum Truppenübungsplatz ist der Markt Hohenfels in seiner gewerblichen Entwicklung ohnehin sehr eingeschränkt., weshalb die vorliegende und als geeignet bewertete Gewerbeansiedlung unterstützt wird.</li> <li>-Der Markt Hohenfels ist im Rahmen seiner Planungshoheit durchaus bestrebt, junge, einheimische Existenzgründer in Ihren Vorhaben nach Kräften zu unterstützen.</li> <li>-Im Hinblick auf die größere Fläche der Flächennutzungsplanänderung Richtung Süden handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung für mögliche Betriebserweiterungen. Allerdings entsteht dadurch keinerlei Baurecht. Dieses müsste zu gegebener Zeit über ein weiteres Bebauungsplanverfahren erst geschaffen werden.</li> </ul> <p><b>Beschluss Flächennutzungsplanänderung:</b> In der Zeit vom 01.02.2021 bis 03.03.2021 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	---	-------------------------------

		<p>„Haarziegelhütte“ öffentlich nach § 3 (2) BauGB ausgelegt sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB durchgeführt.  Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.  Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Marktrat geprüft und beschließt die Abwägungen, wie im Abwägungsvorschlag der Anlage 1 aufgeführt.  Der Marktrat stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Haarziegelhütte“ in der Fassung vom 21.12.2021, redaktionell ergänzt am 09.03.2021 fest.</p> <p><b>Beschluss Bebauungsplan:</b></p> <p>In der Zeit vom 01.02.2021 bis 03.03.2021 wurde der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Haarziegelhütte“ öffentlich nach § 3 (2) BauGB ausgelegt sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.  Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.  Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Markt Hohenfels geprüft und beschließt die Abwägungen, wie im Abwägungsvorschlag der Anlage 1 aufgeführt.  Der Marktrat beschließt aufgrund § 10 (1) BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Haarziegelhütte“ in der Fassung vom 21.12.2020, redaktionell ergänzt am 09.03.2021 als Satzung.</p> <p><b>2.Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans mit Änderung des FNP in Großbissendorf, Am Eichelberg, Fl.-Nr. 98, Gemarkung Großbissendorf</b></p> <p>Vortrag:  Herr Gerhard Schwendner, Am Eichelberg 10, 92366 Hohenfels stellt den Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans, nachdem der Antrag auf Vorbescheid vom Landratsamt abgelehnt wurde.  Der Antrag von Herrn Schwendner wird im Wortlaut verlesen.  Um Herrn Schwendner das Zutun der Gemeinde zu bekunden soll dem Antrag von Herrn Schwendner grundsätzlich zugestimmt werden. In der nächsten</p>	<p>14 gegen 0 Stimmen</p>
--	--	--	---------------------------



		<p>Marktratssitzung ist beabsichtigt das Vorhaben durch den von Herrn Schwendner beauftragten Planer vorzustellen.</p> <p>Beschluss: Dem Antrag von Herrn Schwendner zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.</p>	<p>MR Bogner persönlich betroffen</p> <p>14 gegen 0 Stimmen</p>
4	Vergabeinformationen	<p><b>1. Ingenieurvertrag zur Weiterführung der Digitalen Bestandsaufnahme der Abwasseranlage in den Ortsteilen Großbissendorf und Raitenbuch</b></p> <p>Vortrag: Der Bürgermeister hat bei dem in dieser Angelegenheit für den Markt Hohenfels bisher und auch derzeit tätigem Ingenieurbüro nach freien Kapazitäten für Folgeaufträge nachgefragt, um rechtzeitig den Forderungen des Gesetzgebers nachzukommen. In diesem Zusammenhang wurde vom IB ein neues Angebot vorgelegt, da die Preise seit Beginn der Maßnahme in 2014 nicht mehr angepasst wurden. Dem Gremium wird empfohlen weiterhin mit dem für den Markt tätigem Ingenieurbüro zu arbeiten und der Vertragsverlängerung zu den angebotenen Konditionen im anschließenden Teil der nichtöffentlichen Sitzung zuzustimmen.</p> <p><b>2. Bad Großbissendorf: Vergabe der Untergrundvorbereitung und Verbundspachtelung am Beckenboden</b></p> <p>Vortrag: Nach eingehender Untergrunduntersuchung sind nicht zuletzt auch dem Frost der zurückliegenden Wintermonate geschuldet umfangreiche Maßnahmen am Beckenboden erforderlich. Mit den Arbeiten soll ein auf diesen Fachbereich spezialisiertes und eingerichtetes Unternehmen im anschließenden Teil der nichtöffentlichen Sitzung beauftragt werden. Die Arbeiten werden mit Euro 14.000,00 einschl. MwSt. veranschlagt.</p> <p><b>3. Bad Großbissendorf: Vergabe der Schwimmbadausstattung</b></p> <p>Vortrag:</p>	

		<p>Nach eingehender Beratung und diversen Preisabgleichen soll im anschließendem nichtöffentlichen Teil der Sitzung über die beabsichtigte Beschaffung der Ausstattung beraten werden und die Leistungen zur Lieferung derselben vergeben werden. Die Auftragswert wird vorab mit Euro 11.500,00 einschl. MwSt. beziffert.</p> <p><b>4. Anschaffung von Hard- und Software für die Kläranlage</b></p> <p>Vortrag:  Auf Grund wiederkehrender Störungen der EDV im Klärwerk wurde ein Angebot vom bisherigen Dienstleister für eine neue Hard- und Software eingeholt. Die Verwaltung hat einen weiteren für die Gemeinde tätigen EDV-Dienstleister mit der Prüfung des Angebots beauftragt, um sicherzustellen, dass die angebotenen Komponenten notwendig, ausreichend und sinnvoll sind. Die Kosten für diese Investitionen betragen ca. Euro 14.000,00 einschl. MwSt. Der Auftrag soll im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung vergeben werden.  Darüber hinaus ergeht die Information, dass aktuell die USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung) sowie die Heizung im Elektro – und Schneckengebäude instandgesetzt bzw. beauftragt werden.</p>	
5	<b>Strombeschaffung für die Jahre 2023 bis 2025</b>	<p>Vortrag:  Die KUBUS GmbH bietet im Rahmen der Kooperation mit dem bayerischen Gemeindetag den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2023 bis 2025 an. Sofern der Markt Hohenfels eine Teilnahme nicht mehr wünscht, muss der bestehende Dienstleistungsvertrag bis zum 11.03.2021 bei der KUBUS GmbH eingehend gekündigt werden.</p> <p>Beschluss 1:  Der Vertrag mit der KUBUS GmbH soll fortgeführt werden.</p> <p>Beschluss 2:  Welcher Strom soll beschafft werden?</p> <p>a) „Normalstrom“ (Ökoanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)  b) „100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ – Mehrkosten ca. + 0,0 – 0,5 ct/kwh</p>	15 gegen 0 Stimmen

		<p>c) „100% Ökostrom mit Neuanlagenquote“ – Mehrkosten ca. + 0,5 – 1,2 ct/kwh  d) Der an die KUBUS im Jahr 2018 gemeldete Jahresverbrauch lag bei rund 375.000 kwh (HT und NT). Legt man diesen Verbrauch zu Grunde, ergeben sich Mehrkosten bei</p> <p>a) von Euro 0.00 bis Euro 1.875  b) von Euro 1.875 bis Euro 4.500</p> <p>Beschluss:  Es soll „100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden. Der BM schlägt dem Gremium vor, die zu erwartenden Kosten für die Ökostrombeschaffung mit Neuanlagenquote in den betreffenden Jahre in eine eigene PV-Anlage auf einem öffentlichen Gebäude zu investieren.</p>	<p>15 gegen 0 Stimmen</p>
<p>6</p>	<p><b>Integriertes Stadtentwicklungskonzept – ISEK</b></p>	<p>Vortrag:  Um in das Bund-Länder-Förderprogramm der Städtebauförderung aufgenommen zu werden, fordert Frau Fett von der Regierung der Oberpfalz den bereits gefassten Beschluss zum ISEK auf die Innenentwicklung zu fokussieren. In der Folge ist neben eines vom Gremium zu erarbeitenden Maßnahmenkataloges/ Konzeptes als Fragenkatalog für die Angebots-Anfrage bei den Architekten eine Bürgerbeteiligung und auch die Beauftragung eines Stadtplaners/ Landschafts-architekten zwingend erforderlich. Dem BM wurde im Telefontermin am 01.03.2021 um 9.00 Uhr zugesagt, dass für die <b>Schneidergasse</b> bei Schaffung eines städtebaulichen Mehrwerts bis zu 60% der anerkannten Baukosten Förderung möglich sind. Sobald die Pläne samt Kostenschätzung sowie der Förderantrag gestellt sind, wird dem Markt Hohenfels der vorzeitige Baubeginn genehmigt. Die Planungskosten sind nicht förderfähig, es sei denn der Gemeinde gelingt es die Leitungsphase 1-4 aus dem best. Ingenieurvertrag auszunehmen und 3 Angebote für die Planung einzuholen und diese Leistungen dann neu zu vergeben.  In Sachen <b>BRK</b> wurde dem BM mitgeteilt, dass die angesetzte/ angebotene Miete nicht akzeptiert werden kann. Überdies sind seitens der Gemeinde Vergleichsmieten nachzuweisen. Der BM traf hier die Aussage, dass dies äußerst schwierig werden wird. Weiterhin muss der angesetzte Zinssatz des Kommunaldarlehens vom Projektsteuerer Bayerngrund überprüft werden. Seitens der Regierung sei bereits ein „Startposten“ für 2021 eingeplant.</p>	

		<p>Beschluss: Der Marktrat erweitert seinen bereits gefassten ISEK-Beschluss um die Fokussierung auf die Innenentwicklung / Innen statt Außen.</p>	15 gegen 0 Stimmen
7	<b>Kindertageseinrichtung</b>	<p>Vortrag: Der Markt Hohenfels fördert gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) Träger von Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Die Frage, ob Träger von Kindertageseinrichtungen einen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG für Kinder haben, die in den Personenkreis der NATO-Truppen, dem zivilen Gefolge oder deren Angehörigen fallen, richten sich nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts und dem Zusatzabkommen (NATO-TrStatZAbk).</p> <p>Art. 13 dieses Zusatzabkommens bestimmt, dass Regelungen über soziale Sicherheit und Fürsorge, wie das SGB VIII oder das BayKiBiG, auf Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und auf deren Angehörige nicht angewendet werden.</p> <p>Voraussetzungen bei denen ein Förderanspruch besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Das zu betreuende Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit</u></li> </ol> <p>Förderanspruch besteht immer für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayer haben, auch wenn die Eltern bzw. ein Elternteil in den Anwendungsbereich des NATO-Truppenstatuts fällt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. <u>Das zu betreuende Kind hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, aber es besteht ein Bezug zur Sozialversicherung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 NATO-TrStatZAbk</u></li> </ol> <p>Für Kinder, die zum Personenkreis des NATO-Truppenstatus gehören, aber keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, besteht ein Förderanspruch nur dann, wenn die Kinder bzw. ihre Eltern außer der Mitgliedschaft zu den Streitkräften oder ihrem zivilen Gefolge rechtliche Beziehungen zur deutschen</p>	

		<p>Sozialversicherung begründet haben. Zum Beispiel eine Arbeitstätigkeit in Deutschland ausübt und gesetzlich krankenversichert ist.</p> <p>3. <u>Das Kind fällt in den Personenkreis des NATO-Truppenstatuts, hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und es besteht kein Bezug zur deutschen Sozialversicherung</u></p> <p>Hierfür kann der Träger keinen Anspruch auf die kindbezogene Förderung geltend machen. Zahlt die Gemeinde (wie bisher) sind dies freiwillige Leistungen.</p> <p>Die kindbezogene Förderung soll für die Kindertageseinrichtung in Hohenfels bestehen bleiben. Hier handelt es sich um unsere eigene Kindertageseinrichtung. Als Gemeinde ist dies eine Daseinsvorsorge und würde einen Mehraufwand in der Kindertageseinrichtung bedeuten, wenn Kinder des NATO-Truppenstatuts nicht mehr gefördert werden würden (Abrechnung etc.) Lediglich in den Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde (Samainhof, Waldkindergarten Beratzhausen, SIS Kindergarten Regensburg etc.) sollen die freiwilligen Zahlungen der Förderung eingestellt werden.</p> <p>Beschluss: Die kindbezogene Förderung gemäß Art. 18 BayKiBiG wird zukünftig für Kinder, die dem NATO-Truppenstatut angehören, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die Eltern keiner sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen nicht mehr bezahlt. Dies ist den betroffenen Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde mitzuteilen. Mehrere Gemeinderäte waren der Meinung, dass unabhängig vom Rechtsstatus, alle Kinder gleichbehandelt werden sollen.</p>	<p>11 gegen 4 Stimmen</p>
<p>8</p>	<p><b>Antrag der evangelischen Kirchengemeinde</b></p>	<p>Vortrag: Der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden Velburg/ Breitenbrunn/ Parsberg/ Hohenfels/ Lupburg und Seubersdorf hat sich mit einem „Kirchgeldbrief“ an die vorgenannten Kommunen gewandt mit der Bitte um ein „Kirchgeld“ zur Finanzierung</p>	

		<p>der neuangeschafften/gebrauchten Orgel. Die Gesamtinvestition wird mit Euro 15.000 beziffert.</p> <p>Beschluss: Der Markt Hohenfels bezuschusst die Anschaffung der Orgel mit einer Spende in Höhe von Euro 250,00 €.</p>	15 gegen 0 Stimmen
9	<b>Informationen, Wünsche, Anträge</b>	<p><b>-Kanalsanierung Marktstetten:</b> Baueinweisung am 26.03.2021, vorbereitende Maßnahmen (Reinigung von Straßengräben) am 05.03 2021, Beginn der eigentlichen Maßnahme am 08.03.2021</p> <p><b>-Spielplätze:</b> Die bestellten Geräte und Ersatzteile sind weitgehend in der KW 9 geliefert worden. Die fehlenden Teile und Fallschutzplatten für den Spielplatz in Großbissendorf werden zeitnah nachgeliefert. Die Reparaturarbeiten und Neuaufstellungen erfolgen zum Teil durch die Ortsvereine sowie durch den Bauhof.</p> <p><b>-Schulmöbel:</b> Die zuletzt bestellten Schulmöbel wurden am Montag, 01.03.2021 geliefert und wurden gleich ihrer Bestimmung zugeführt.</p> <p><b>-Erddeponie Haarziegelhütte:</b> Hier wurde ein Standsicherheitsnachweis gefordert und bereits als „Expertise“ angefertigt. Das Büro Schreiner und Wild ist in Klärung mit den Behörden inwiefern noch abschließende Planungen/ Maßnahmen erforderlich sind. Eine Abschätzung der noch auf den Markt Hohenfels zukommenden Kosten ist derzeit äußerst schwierig.</p> <p><b>-Regionalbudget:</b> Der Bürgermeister informiert, dass die beantragten Projekte von der Jury genehmigt worden sind. Die Förderung für die Umkleidekabine Bad Großbissendorf und die Ausschilderung/Markierung der Wanderwege beträgt 80 %.</p>	